

# Einführung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PASCAL LADNER

JOHANNES VON SEGOVIAS STELLUNG  
ZUR PRÄSIDENTENFRAGE DES BASLER KONZILS

1. EINFÜHRUNG

Die Forschung über Johannes von Segovia ist von dessen *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis* ausgegangen, die trotz des extremen Parteistandpunktes eine der reichsten und zuverlässigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte des Basler Konzils darstellt<sup>1</sup>. Im Zusammenhang mit diesem Werk haben vor allem Johannes Haller, Georg Boner und Uta Fromherz<sup>2</sup> versucht, die Persönlichkeit des Autors bio-

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- CB Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hrsg. von J. HALLER, R. WACKERNAGEL u. a., Bd. I–VIII Basel 1896–1936.
- HEFELE-LECLERCQ, Histoire des conciles d'après les documents originaux, Bd. VII<sup>2</sup> Paris 1916.
- MANSI: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 27–35 Florenz, Venedig, Paris 1785–1902.
- MC Monumenta conciliorum generalium saeculi XV, Scriptores Bd. I–IV Wien, Basel 1857–1935; Bd. II–IV enthalten die *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis* des Johannes von Segovia.
- RTA Deutsche Reichstagsakten, hrsg. von H. HERRE, G. BECKMANN u. a., Bd. 10, 11 Gotha 1898 und 1906.
- COD Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hrsg. von J. ALBERIGO u. a., Basel/Freiburg 1962.

<sup>1</sup> MC II–IV.

<sup>2</sup> J. HALLER, CB I 20–53; G. BONER, MC IV; U. FROMHERZ, Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel, Basel und Stuttgart 1960 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 81) 17–42.

graphisch zu erfassen, sodaß über sein Leben und seine Tätigkeit am Konzil einigermaßen Klarheit herrscht. Von spanischer Seite sind zudem durch die Untersuchungen von Julio González und Darío Cabanelas Rodríguez<sup>1</sup> Ergänzungen hinsichtlich Segovias Herkunft, Jugend und frühere Lehrtätigkeit an der Universität Salamanca beigesteuert worden, die erkennen lassen, daß der am 8. April 1433 vom Konzil für seine eigene Person und im August 1434 als Vertreter seiner Hochschule inkorporierte Johannes von Segovia nicht nur ein anerkannter Theologe, sondern auch ein bewährter Diplomat war, der im Auftrag seiner Universität viermal an der päpstlichen Kurie in Rom weilte und mit dem kastilischen Königshof in enger Verbindung stand. Schließlich konnte Hermann Diener das Lebensbild dieses Gelehrten mit zahlreichen neuen Einzelheiten aus den päpstlichen Registern bereichern<sup>2</sup>. – Seit seiner Inkorporierung hat sich Johannes von Segovia sowohl in der Deputatio fidei, der er zugeteilt worden ist, als auch in verschiedenen Ausschüssen als Mitglied und Sachverständiger maßgebend beteiligt, wie seine Voten und Reden beweisen, die er später in seine Konzilsgeschichte eingearbeitet hat.

Wenn diese große, bis 1443 reichende Quelle für die Fakten und Daten von Segovias Lebensgeschichte, soweit sie die Zeit des Konzils umfaßt, auf ziemliche Vollständigkeit Anspruch erheben darf, so erscheint sie problematisch, sobald nach der Entwicklung von Segovias Ideen gefragt wird. Als ein in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne zwischen den Jahren 1449 und 1453 nach einem – wie die Arbeit von Uta Fromherz zeigt – ganz bestimmten Plan endgültig redigiertes Werk, das die gewissenhafte Aufzeichnung der gesamten offiziellen Tätigkeit und somit weniger die einzelnen Leistungen der Kirchenversammlung als vielmehr die Darstellung der Erscheinung des Konzils an sich zum Ziel hat<sup>3</sup>, bedeutet die *Historia gestorum* nämlich in bezug auf die Geschichte von Segovias Ideen eine Summa, einen rückschauenden Bericht aus der Zurückgezogenheit von Aiton mit dem offensichtlich apologetischen Ziel, den Kampf des Konzils von Basel für die Lehre von der höchsten Autorität der allgemeinen Konzilien zu verteidigen, allerdings – angesichts der Auseinandersetzung mit dem Islam, die durch den Fall von Konstantinopel 1453 hervorgerufen wurde – als einen zwar wichtigen, aber doch nur

<sup>1</sup> J. GONZÁLEZ, *El maestro Juan de Segovia y su biblioteca*, Madrid 1944; D. C. RODRÍGUEZ OFM, *Juan de Segovia y el problema islámico*, Madrid 1952.

<sup>2</sup> H. DIENER, *Zur Persönlichkeit des Johannes von Segovia*, in: QFIAB 44 (1964) 289–365.

<sup>3</sup> U. FROMHERZ a. a. O. 75, 127.

innerkirchlichen Verfassungskampf<sup>1</sup>. Der Weg aber zu diesem Ergebnis dürfte sich schrittweise aus den Schriften ablesen lassen, die Johannes von Segovia bei mancher Gelegenheit zu aktuellen Fragen verfaßt hat.

Dieses vielfältige Schrifttum ist allerdings bis heute kaum bekannt. Johannes Haller hat zwar bei der Vorbereitung des Werkes *Concilium Basiliense* verschiedene Traktate eingesehen und auch eine erste Charakteristik gegeben<sup>2</sup>, die sich jedoch wegen ihrer Knappheit oft als irreführend erweist. Die Auswertung dieser Schriften wird erst auf Grund ihrer Editionen erfolgen können.

Unter den 41 Titeln der Werke des Johannes von Segovia läßt sich eine Gruppe zusammenstellen, die trotz bestimmter Fragestellungen als Thema das Verhältnis zwischen Papst und Konzil behandelt. Neben dem *Tractatus super presidencia* sind zu nennen der *Tractatus de conciliorum et ecclesie auctoritate*; die als Antwort auf die Bulle Moyses verfaßte Schrift *De tribus veritatibus fidei*; die *Iustificacio sacri Basiliensis concilii et sentencie ipsius contra Gabrielem olim Eugenium Papam IV latae*; die *Dicta circa materiam neutralitatis principum*; der *Liber de magna auctoritate episcoporum in synodo generali*; der *Tractatus de Ydempnitae supreme potestatis ecclesiastice in catholico generali concilio et pontifice summo* und schließlich der *Liber de Sancta Ecclesia*. – Davon sind bis jetzt nur die *Iustificacio* und *Dicta circa materiam neutralitatis* herausgegeben worden, weil beide Abhandlungen für die politische Geschichte relevant sind<sup>3</sup>.

In dieser Gruppe ist der *Tractatus super presidencia* die erste Schrift des Johannes von Segovia, entstanden – wie unten ausführlich dargestellt wird – im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Aufnahme von drei päpstlichen Gesandten als Konzilspräsidenten im Frühjahr 1434. Die Bedeutung dieser Auseinandersetzung, deren Verlauf Segovia später im 7. Buch seiner Konzilschronik darstellt, liegt nicht auf der verfassungsrechtlichen Ebene, sondern ergibt sich aus der Tatsache, daß sich an der Frage nach der Aufnahme oder Ablehnung der päpst-

<sup>1</sup> U. FROMHERZ a. a. O. 40 s.

<sup>2</sup> CB I p. 20–53. – Zudem hat U. FROMHERZ a. a. O. 152–155 versucht, eine Übersicht über Titel, Handschriften und Druckausgaben der Segovia Werke unter Berücksichtigung der Forschungen von Julio González und Darío Cabanelas Rodríguez zu bieten. – Fragmente sind von H. VON DER HARDT, *Concilium Constantiense VI*, Helmstadt 1699, unkritisch ediert worden. – Vgl. auch Anm. 3.

<sup>3</sup> *Iustificacio*: RTA XIV 346–367; *Dicta*: RTA XIV 367–390, was weder von H. JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient I*, Freiburg 1949, 475 Anm. 51, noch von U. FROMHERZ a. a. O. 152 s. bemerkt worden ist.

lichen Gesandten als Konzilspräsidenten das schwerwiegende Problem der Superiorität des Papstes oder des Konzils entzündet. Wenn Johannes von Segovia für die Ablehnung dieser Gesandten und demnach für die Konzilssuperiorität eintritt, so steht er damit auf der Seite der Mehrzahl der Konzilsväter. Nur von wenigen jedoch ist die Begründung ihres Entschoides direkt bekannt, unter ihnen allerdings von Nikolaus von Kues, dessen Votum in Form einer kleinen, streng juristisch abgefaßten Abhandlung überliefert ist <sup>1</sup>, und vom Prior von St. Benigne in Dijon <sup>2</sup>, der seine Ablehnung der päpstlichen Legaten theologisch begründet.

Dazu tritt nun der Traktat des Johannes von Segovia, der ebenfalls theologisch ausgerichtet ist. Seine zunächst verwirrend erscheinende Umständlichkeit und Weitschweifigkeit <sup>3</sup>, die daher rühren, daß Segovia alle Voten der Diskussionsredner aufgreift und verwertet, lösen sich bei näherem Zusehen in eine wohl durchdachte Ordnung der in der Spätscholastik üblichen Beweisführung auf. Schon in diesem ersten Konzilstraktat zeigt sich Johannes von Segovia als ein «wahrer Ockham redi-vivus» <sup>4</sup>.

Bevor die übrigen Werke des Johannes von Segovia in Editionen vorliegen, ist es freilich verfrüht, bei diesem bedeutenden Vertreter des konziliaren Gedankens die geistesgeschichtliche Filiation der Ideen über die Superiorität des Konzils als Vertretung der allgemeinen Kirche gegenüber dem Papst darzustellen, wie sie von Johannes von Paris über Marsilius von Padua, Ockham, Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein, d'Ailly und Gerson verlaufen <sup>5</sup>. Die vorliegende erstmalige Ausgabe des Tractatus super presidencia mit den einleitenden Bemerkungen über die bisher kaum im Zusammenhang gewürdigte Geschichte der Präsidentenfrage will daher nichts mehr als eine Anregung zur weiteren Erforschung der Segovia Werke sein.

<sup>1</sup> De auctoritate presidendi in concilio generali hrsg. von G. KALLEN, Cusanus-Texte II/1, Heidelberg 1935 (SB der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1935/36).

<sup>2</sup> Ibid. 92–103.

<sup>3</sup> So J. HALLER, CB I 38 und G. KALLEN a. a. O. 63.

<sup>4</sup> A. DEMPFF, Sacrum imperium, Darmstadt <sup>2</sup>1962, 554.

<sup>5</sup> U. FROMHERZ a. a. O. 131 ss. ist in ihrem Überblick nicht auf diese Zusammenhänge eingegangen. Grundlegend für deren Erforschung sind die Arbeiten von O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht III: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters, Berlin 1881, und B. TIERNEY, Foundations of the conciliar theory, Cambridge 1955 mit Literaturhinweisen.